

durch die BGL und FDJ ohne Betriebsleitung“; und, damit der künftige Student sich auch recht bewußt wird, welchen Nachteil es hat, in einem privaten statt volkseigenen Betrieb zu arbeiten, geschieht seine Delegation „ohne Betriebsstipendium“.

Aber auch die Auswahl der Bewerber für andere Fakultäten unterliegt denselben Bestimmungen, die einseitig gewisse Bevölkerungsschichten, bei denen der SED-Staat eine gewisse Staatstreue vermutet, bevorzugen. „Auch an den anderen Fakultäten kann in diesem Jahr nicht von dem Grundsatz abgegangen werden, daß nur solche Bewerber aufgenommen werden, die bereits politisch im Sinne der Nationalen Front des demokratischen Deutschland aktiv waren.“ Auch hier werden wieder „Bewerber aus Arbeiter- und Bauernkreisen (mindestens 50 %), Kindern von Nationalpreisträgern, Verdienten Lehrern des Volkes und Verdienten Ärzten des Volkes, Kinder von Angehörigen der demokratischen Intelligenz sowie mit Medaillen ausgezeichnete Abiturienten“ bevorzugt.

Damit die Studienanwärter auch ja richtig politisch ausgerichtet sind, muß „jeder organisierte Bewerber . . . vor der Aufnahmeprüfung die Schulen einer Massenorganisation“ besuchen und seine erhaltene Charakteristik den Unterlagen beifügen. Auch nach erfolgter Aufnahme werden die Studienanwärter nicht aus der Parteimaschine entlassen: „Genossen werden nach erfolgter Aufnahme zu einem mindestens 14tägigen Sonderlehrgang zusammengefaßt.“

Die SED-Kampagne sieht ferner vor, daß über jeden Bewerber an den SED-Landesvorstand, Abteilung Kultur und Erziehung, eine von der Partei aufgestellte Charakteristik übersandt wird, und Besuche einer Parteischule oder einer Schule der Massenorganisationen für die Studienanwärter organisiert werden. Schließlich entrinnt der Student auch nach Beginn seines Studiums nicht der Parteimaschine, da der SED-Landesvorstand von Brandenburg unter Ziffer E, 6 verfügt: „Ständiges Verbindunghalten mit den Bewerbern auch nach Beginn des Studiums“.

Was für 1950 für die Arbeiter- und Bauernfakultäten galt, wird für das Jahr 1951 in den „Richtlinien für die Zulassung zum Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik“ vom „Staatssekretariat für Hochschulwesen“ in den „Hochschulbestimmungen Nr. 17“ aufrechterhalten. In dieser Anweisung Nr. 5 des Staatssekretariats vom 30. April 1951 werden unter III Kinder von Arbeitern, werktätigen Bauern, der schaffenden Intelligenz und ausgezeichneten Eltern, wie Aktivisten, Nationalpreis-träger etc., bevorzugt bei der Auswahl und Zulassung zum Studium.

Ausdrücklich verfügt das Staatssekretariat, daß der Anteil der Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern mindestens 40 % der Gesamtzahl der für eine Universität oder Hochschule ausgewählten Bewerber betragen muß.

Für das Jahr 1952 erließ das Staatssekretariat für Hochschulwesen die Anweisung Nr. 20 vom 12. 2. 52, die entsprechende Richtlinien wie die bereits angeführten Anweisungen enthält.

Die für die Auswahl der Studienbewerber wesentlichen politischen Erwägungen der Machthaber der sowjetischen Besatzungszone waren auch für die Bestimmungen über Stipendienzuteilungen maßgeblich. Gerade die Sicherung des Lebensunterhalts während der Dauer des Studiums ist für die Studenten und deren Eltern, ganz besonders bei sozial schwächeren, von größter Bedeutung. Die Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen vom 20. September 1951 unterscheidet in § 2 ganz offen zwischen den oben aufgeführten gesellschafts-politischen wichtigen Studenten und „sonstigen“ Studieren-

den mit besonderen fachlichen Leistungen. Dementsprechend ist auch in dem der Verordnung nachgefügt „Stipendienrichtlinien“ zwischen einem:

„I. Grundstipendium und Leistungszulagen“  
und einem

„II. Leistungs-Stipendium an sonstige Studierende“  
unterschieden. Das Grundstipendium wird den Kindern, deren Eltern oder die selbst dem SED-Regime wesentlich sind, unabhängig von ihren Leistungen gewährt. Die neben diesen Personen zugelassenen Studenten können jedoch nur dann ein Stipendium erhalten, wenn sie den Nachweis besonderer Leistungen erbringen. Da hierbei die sogenannten gesellschafts-politischen Fächer ausschlaggebend sind, wird auch dieser Personenkreis eng an das sowjetzonale System gebunden.

Über die Gewährung der Stipendien entscheidet eine Kommission, in der zwei Vertreter der kommunistischen FDJ sitzen, die darüber zu wachen haben, daß sich der Stipendienempfänger auch genügend SED-politisch-aktiv betätigt. Während der Artikel 39 der sowjetzonalen Verfassung „jedem Kind“ die „Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte“ garantiert, und den Bildungsgang der Jugend „nicht abhängig“ von der „sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses“ sein läßt und ausdrücklich bestimmt, daß der Besuch der Fachschulen, der Oberschulen und der Hochschulen „Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen“ ist, zerschlagen diese Anweisungen und Richtlinien die im Artikel 39 gewährleisteten Rechte.

#### Schulgeldfreiheit aufgehoben

„Es besteht Schulgeldfreiheit“ heißt es im Artikel 39 weiter. Und auch dieses nach Artikel 144 „unmittelbar geltende Recht“ wird durch die „Anordnung über die Erhebung von Schulgeld an den Ober- und Zehnklassenschulen“ mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik am 29. Februar 1952 aufgehoben. Nach § 1 dieser Anordnung erfolgt die Erhebung von Schulgeld „nach Maßgabe der in der Volkskammer angenommenen Gesetze über den Staatshaushaltsplan“. Mit der Zustimmung der „Volkskammer“ zum Staatshaushaltsplangesetz ohne Änderung der Verfassungsbestimmungen ist ein in der Verfassung verankertes Recht beseitigt.

#### „Gesäuberte“ Bibliotheken

An Stelle der „Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung der geistigen Kräfte“ ist in den sowjetzonalen Bibliotheken nur die „Möglichkeit zur einseitigen Entfaltung“ gegeben. Nach einem Bericht des Kreisbibliothekars in Pirna a. d. Elbe wurden in den Großstädten der sowjetischen Zone die Stadtbibliotheken und die wissenschaftlichen Abteilungen der Volksbüchereien geschlossen. Diese Bibliotheken umfaßten Werke aller Wissens- und Bildungsgebiete, die dadurch eine freie, unvoreingenommene und objektive Urteils- und Meinungsbildung ermöglichten. „Der alten und heranwachsenden Intelligenz soll aber die Möglichkeit zur Kritik an den bestehenden Zuständen in Wissenschaft, Kultur und Politik erschwert bzw. überhaupt genommen werden“, schreibt Kreisbibliothekar Horst Kayser. Deshalb fanden sich in den später in den Räumen der ehemaligen Stadtbibliotheken eröffneten Volksbüchereien nur noch Kernbestände wieder, die sich aus „sowjetischer, volksdemokratischer und sogenannter fortschrittlicher deutscher und außerdeutscher Literatur“ zusammensetzten. „Der Zweck der geschilderten Aktion wurde erreicht: die nach uneingeschränkter Bildung, objektiver Erkenntnis, unvoreingenommener Urteilsbildung und Wahrheit strebenden Menschen in der Bevölkerung der sowjetisch besetzten Zone